



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

4. März 2020

Seite 1 von 3

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

III B 2 22-47

Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden

Landesbetrieb Straßenbau
Nordrhein-Westfalen

Per E-Mail

Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die Erteilung von Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen für Großraum- und Schwertransporte

§ 47 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Bundesratsdrucksache 591/19, Beschluss des Bundesrats zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 14.02.2020

Der Bundesrat hat am 14.02.2020 den Beschluss zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Bundesratsdrucksache 591/19) gefasst. Nach der geplanten Verkündung im Bundesgesetzblatt werden ab dem 1. Januar 2021 für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 47 StVO bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnissen für die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten die folgenden Regelungen in Kraft treten:

§ 47 Absatz 1 Satz 3:

Die Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 erteilt die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der erlaubnispflichtige Verkehr beginnt oder die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der erlaubnispflichtige Verkehr endet; im Falle einer flächendeckenden Erlaubnis wird die Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 von der Straßenverkehrsbehörde erteilt, in deren Bezirk die den Transport durchführende Person ihren Wohnort oder Sitz oder das den Transport durchführende Unternehmen seinen Sitz hat. Befindet sich der

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadtter 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Halte-
stelle Stadtter: Straßenbahnlinie
709
Buslinie 732

Wohnort oder Sitz im Ausland, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk erstmalig von der Erlaubnis Gebrauch gemacht wird.

Seite 2 von 3

§ 47 Absatz 2 Nummer 4:

Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind nach § 46 Absatz 1 Nummer 5 die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der zu genehmigende Verkehr beginnt oder die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der zu genehmigende Verkehr endet; im Fall einer flächendeckenden Ausnahmegenehmigung die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die den Transport durchführende Person ihren Wohnort oder Sitz oder das den Transport durchführende Unternehmen seinen Sitz hat. Befindet sich der Wohnort oder der Sitz im Ausland, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk erstmalig von der Genehmigung Gebrauch gemacht wird;

§ 47 Absatz 2 Nummer 6:

Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind nach § 46 Absatz 1 Nummer 7 die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird oder, im Falle einer flächendeckenden Ausnahmegenehmigung, die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die den Transport durchführende Person ihren Wohnort oder Sitz oder das den Transport durchführende Unternehmen seinen Sitz hat. Diese sind auch für die Genehmigung der Leerfahrt zum Beladungsort zuständig, ferner dann, wenn in ihrem Land von der Ausnahmegenehmigung kein Gebrauch gemacht wird oder wenn dort kein Fahrverbot besteht. Befindet sich der Wohnort oder Sitz im Ausland, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk erstmalig von der Genehmigung Gebrauch gemacht wird.

Durch diese Änderungen bei den Zuständigkeiten der Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden ist einerseits zu erwarten, dass Behörden, bei denen in der Vergangenheit eine Vielzahl von Anträgen gestellt wurde, weil beispielsweise große Serviceagenturen dort ihren Sitz hatten, in Zukunft weitaus weniger als Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde in Anspruch genommen werden. Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden, in deren Zuständigkeitsbereich sich in erhöhtem Maße Abgangs- oder Zielorte von Großraum- und Schwertransporten befinden, müssen dagegen mit einem vermehrten Antragsvolumen rechnen. Indikatoren hierfür können zum Beispiel Firmensitze mit hohen Lagerkapazitäten oder Betriebsstandorte zur Weiterverarbeitung sein.

Um ein möglichst reibungsloses Inkrafttreten der Regelungen am 01.01.2021 sicherzustellen, sollten alle Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden in Nordrhein-Westfalen zeitnah prüfen, inwieweit sie von den Änderungen betroffen ist. Hierzu kann neben den Kenntnissen über die lokalen Gegebenheiten auch ein Rückgriff auf Erkenntnisse aus VEMAGS-Verfahren hilfreich sein, da diese im Rahmen von durchgeführten Anhörverfahren Rückschlüsse auf Abgangs- oder Zielorte von Transporten für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich zulassen.

Die Bezirksregierungen und der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen werden gebeten, die Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden hierbei zu unterstützen. Eine zeitnahe Überprüfung wird angeregt, um gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Beispiel im Hinblick auf Personal rechtzeitig in die Wege leiten zu können.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, diese Informationen unverzüglich an die Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden weiterzugeben.

Im Auftrag

